

# Statuten

## 1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Supporter-Vereinigung des FCZ“ hat sich in Zürich ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne Art.60 des ZGB gebildet.

## 2. Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Interessen des FCZ in jeder Hinsicht zu wahren und zu unterstützen.

## 3. Mittel

- a) Mitgliederbeiträge, die jährlich festgelegt werden
- b) anderweitige Zuwendungen

## 4. Organisation

Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfungskommission

## 5. Versammlung

### A. Generalversammlung:

Jedes Jahr findet in den ersten 6 Monaten eine Generalversammlung mit folgenden Traktanden statt:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr.
2. Abnahme der Jahresrechnung und Décharge Erteilung an die verantwortlichen Organe.
3. Festlegung des jährlichen Mitglieder-Beitrags.
4. Wahl des Präsidenten und von 2 bis 4 (gerade Zahl) Vorstandsmitgliedern für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
5. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann auf 3 Jahre. (Jedes Jahr tritt der 1. Revisor des letzten Rechnungsjahr zurück und die beiden anderen rücken nach, so dass - ausserordentliche Umstände vorbehalten - neu nur der Ersatzmann gewählt werden muss).
6. Anträge von Mitgliedern zu nicht in der Traktandenliste enthaltenen Punkten: Über solche Anträge kann nur rechtsgültig abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder mit der Durchführung einer Abstimmung einverstanden sind.

### B. Beschlussfassungen

Die Beschlussfassungen geschehen durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat aber bei der Stimmengleichheit den Stichentscheid. Zum Entscheid über Statutenänderung oder über die Auflösung der Vereinigung ist das Mehr von  $\frac{3}{4}$  der an der Generalversammlung Anwesenden erforderlich.

# Supporter-Vereinigung des FCZ

## Statuten

### 6. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und 2 bis 4 Mitglieder und ist befugt, innerhalb des Vorstandes einen Geschäftsausschluss zu bilden. Aufgabe des Vorstands ist die Verfolgung und Unterstützung der Interessen des FCZ sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Darlehen können nur auf Gesuch des FCZ und nach erfolgtem Vorstandsbeschluss erfolgen.

### 7. Mitglieder

- a) Jede(r) kann Mitglied der Supporter-Vereinigung werden.
- b) Der Austritt aus der Supporter-Vereinigung erfolgt durch schriftliche Meldung an den Vorstand.
- c) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angaben von Gründen, vorbehältlich ZGB.
- d) Die Mitgliedschaft ist übertragbar.

### 8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### 9. Publikationen und Propaganda

Sämtliche Publikationen erscheinen auf dem Zirkularweg. Es ist Pflicht eines jeden Supporter für die ideale des FCZ einzustehen und nach innen und aussen die Bestrebungen der Supporter-Vereinigung zu propagieren.

### 10. Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Supporter-Vereinigung entscheidet der Vorstand über die Verwendung des eventuellen Vermögens zu Gunsten des FCZ.

### 11. Schlussbestimmung

Diese Statuten traten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 8. Juni 2011 in Kraft.

[WWW.FCZ-SUPPORTER.CH](http://WWW.FCZ-SUPPORTER.CH)